

wegen bestehenden Ehebandes nichtigen Ehe dem Trauungspfarramte in Deutschland anzeigen.

Alles in allem hat der Pfarrer bei der KonVALIDATION der Ehe, namentlich für den staatlichen Bereich, genau so vorzugehen, wie wenn die Ehe zum ersten Male geschlossen werden sollte. Einzelne vorbereitende Akte können allerdings in Wegfall kommen. Die Trauung selbst hat der Pfarrer ins Traubuch unter fortlaufender Nummer einzutragen.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Erlöschen die vom Bischof verliehenen Fakultäten durch Erledigung des bischöflichen Stuhles?) Folgender Kasus wurde zur Beantwortung eingesandt: Titus hat von seinem Ordinarius bis auf Widerruf die Fakultät, von bischöflichen Reservaten zu absolvieren. Der Ordinarius stirbt. Es fragt sich nun: 1. Ist durch dessen Tod die Fakultät erloschen? — 2. Gelten für diese Fakultät die Normen der iurisdictio iudicialis oder die der Gnaden? — 3. Darf man sich bei vorhandenem Zweifel für die Gnade entscheiden oder muß man den TUTORISMUS anwenden?

Ad 1. Alle Fakultäten wie auch sonstige Gnaden (beneficia) sind nach der Regula iuris 16. in VI^o an und für sich dauernd verliehen, der Verleiher kann jedoch ihre Gültigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einschränken, was aus den beigefügten Klauseln ersichtlich sein muß. Die Klausel kann lauten: Bis zu meinem Tode. Es ist klar, daß in diesem Falle die Fakultät mit dem Tode des Verleiher erlischt. Andere Klauseln haben nur dann dieselbe Wirkung, wenn der Verleiher die Dauer der Fakultät von seinem Willen abhängig mache; das ist nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten der Fall, wenn die Klausel lautet: ad beneplacitum nostrum; ad arbitrium nostrum; donec voluero, nicht aber, wenn die Klausel lautet: ad beneplacitum Sedis; donec revocavero. Somit lautet die Antwort auf die erste Frage: Negative.

Ad 2. Die Fakultät im vorliegenden Falle bedeutet eine potestas delegata, und zwar eine potestas iurisdictionis delegata; über diese handeln die can. 199—207, in denen jedoch kein Unterschied gemacht wird zwischen der potestas iudicialis et non iudicialis seu potestas iurisdictionis contentiosa et non contentiosa (voluntaria). Für beide Arten der potestas iurisdictionis delegata gelten die nämlichen Grundsätze, namentlich bezüglich des Erlöschen infolge der beigefügten Klauseln (can. 207, § 1, in fine). Es ist deshalb nicht ganz klar, wieso die Frage aufgeworfen werden konnte, ob für die in Rede stehende Fakultät die Normen der iurisdictio iudicialis (nach der Ausdrucksweise des Fragestellers) oder die der Gnaden gelten. Vielleicht schwelte dem Fragesteller der Schlußsatz des can. 61, auf den sich ja

can. 207, § 1, beruft, vor Augen. Allein er gilt bloß für Fakultäten, die in der Form eines Reskriptes erteilt wurden, aus dem vorgelegten Kasus ist es aber nicht ersichtlich, ob die Fakultät, von den Reservaten zu absolvieren, mündlich oder schriftlich erteilt wurde. Weiters muß es sich um eine *potestas alicui facta concedendi gratiam* handeln, die Absolution von den Reservaten, wie überhaupt von Sünden und Zensuren, kann aber nicht gut eine *gratia* genannt werden, da sie *positis ponendis* gegeben werden muß (cfr. can. 886; 2248, § 2). Drittens müssen Personen, denen die Gnade auf Grund des Reskriptes gewährt werden soll, im Reskript selber genau bestimmt und angeführt sein; das trifft jedoch in unserem Kasus nicht zu. Somit kann davon keine Rede sein, daß für die im Kasus angeführte Fakultät die Normen der Gnade gelten.

Ad 3. Bei vorhandenem Zweifel gilt als erste Regel: Der Zweifel muß gelöst werden; kann man ihn nicht lösen, z. B. wegen Mangels an Zeit, weil man ohne Aufschub handeln muß, so kommt can. 209 zur Anwendung: *in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti iurisdictionem supplet Ecclesia*. Deshalb muß man nicht dem Tutiorismus huldigen, wenn nur ein *dubium positivum et probabile* vorliegt, kein bloß *negativum* oder *improbabile*.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Binationsstipendium.) Ein Kloster leistet regelmäßig die Sonntagsaushilfe im Filialort der Pfarre X. Mit bischöflicher Erlaubnis wird jedesmal biniert. Bei Erteilung der Binationserlaubnis machte der Hochwürdigste Herr die Bemerkung: Das Kloster brauche das Binationsstipendium nicht fürs Seminar abzuliefern, sondern die Patres könnten die Binationsmesse auf ihre Meinung lesen.

Die Patres haben das so verstanden, daß sie die zweite Messe als freie Messe auf ihre eigene Intention lesen können. Die Gläubigen des Filialortes, die während der Woche ohne Gottesdienst sind, waren hocherfreut, daß sie wenigstens an Sonntagen einen doppelten Gottesdienst haben. Gar bald kamen sie auch mit Meßintentionen. Da der Pater die erste Messe auf Meinung des Klosters (Stipendienmesse) liest, so machte er die Leute darauf aufmerksam, daß er für die zweite Messe kein Stipendium annehmen dürfe. Die Leute aber erklärten: „Wenn das so ist, dann geben wir Ihnen das Geld nicht als Stipendium, sondern nur als ein Geschenk. Sie können damit machen, was Sie wollen, wenn Sie uns nur die Messe auf unsere Meinung lesen.“ Und so wurde es lange Zeit hindurch gehalten, Sonntag für Sonntag. Da erhält das Kloster einen neuen Obern. Wie er von der Praxis seiner Patres erfährt, erklärt er dieselbe für un-